

Interesse, weil sie die einzige aus dem Westgothenreiche selbst stammende Hs. der Quelle ist. Es ist aber bemerkenswerth, dass der Text sich in Bezug auf die ursprünglichen Bestandtheile von Alarichs II. römischem Rechtsbuche nicht wesentlich von der bisher bekannten Ueberlieferung unterscheidet. Wir erhalten die Beruhigung, dass unsere Ueberlieferung der Lex Romana gut ist; und darin liegt zum grossen Theil der Werth dieser Veröffentlichung. Die Hs. zeichnet sich trotz ihres hohen Alters nicht grade durch einen guten Text aus; der Schreiber hat sehr mechanisch abgeschrieben und den Text durch viele sinnlose Fehler entstellt. Leider fehlen am Anfang die 3 ersten Bücher des Codex Theodosianus und mit ihnen das Commonitorium Alarici; ebenso fehlt der Schluss von Paulus IV, 5, 7 ab.

Das Wichtigste, was die Hs. bietet, ist ein sonst unbekanntes Gesetz des Königs Theudis vom 24. Nov. 546, welches schon früher im VI. Bande des Boletino der Akademie (Madrid 1889) vorläufig veröffentlicht ist. Es handelt von den Processkosten (*sumtus litis et expensae*), ist auf Befehl des Königs dem 16. Titel des IV. Buches des Cod. Theodosianus inseriert und findet sich thatsächlich in unserer Hs. an dieser Stelle. Es ist das einzige bekannte Beispiel einer Ergänzung des römischen Gesetzbuches durch einen westgothischen König. Leider ist nun gerade der Anfang dieses sonst unbekannten Stückes nur theilweise lesbar, und auch von da ab, wo der Text im Ganzen vollständig überliefert zu sein scheint, ist er vielfach unverständlich, ohne dass sich immer beurtheilen lässt, ob die Herausgeber unrichtig gelesen oder ob, was in vielen Fällen sicher ist, der Schreiber der Hs. den Text durch Fehler und Auslassungen verstümmelt hat. Es ist sehr zu bedauern, dass nicht wenigstens von diesem Stück eine unmittelbar nach der Hs. gefertigte Photographie beigegeben ist. Doch auch ohne ein solches Hülfsmittel ist es möglich den Text durch zum Theil ganz sichere Conjecturen erheblich zu verbessern; einen solchen verbesserten Text des Processkostengesetzes des Königs Theudis nebst ausführlichem Commentar werde ich in nächsten Hefte dieser Zeitschrift veröffentlichen.

Die von den Herausgebern beigelegte Transscription ist leider nicht ohne Fehler. In dem Gesetze des Theudis sind auf p. 38 allein 2 Worte ausgelassen ('duo' und 'si'). Nicht zu billigen ist auch, dass die Herausgeber in der Transscription das Latein verbessert haben, d. h. nicht